

**Kultur und
Nachhaltigkeit**
Seite 05

**Die Sozialver-
sicherung ist das
Netz, das uns auf-
fängt, bevor wir ins
Bodenlose fallen**
Seite 11

**Das neue Gemein-
nützigkeitspaket**
Seite 15

Interview mit

Dr. Sabine Haag

Seite 03

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Bewusstsein für **Umwelt- und Klimaschutz** erreicht in unserer Gesellschaft eine steigende Akzeptanz. Seit vielen Jahren bemühen sich viele Kulturbetriebe, diesbezüglich wesentliche Akzente zu setzen: Energie zu sparen bzw. effizient einzusetzen, Abfall zu reduzieren, Individualverkehr zu vermeiden etc. Zunehmend wird Nachhaltigkeit zum Selbstverständnis eines Unternehmens bzw. einer Institution und damit auch zum ständigen Bestandteil der Kommunikation. Wir haben in dieser Ausgabe des taxARTIST einen kleinen, zweifellos nicht vollständigen Überblick über die diesbezüglichen Aktivitäten in der österreichischen Kulturlandschaft zusammengestellt.

Auch heuer haben wir zwei Kulturmanager aus unterschiedlichen Bereichen interviewt: KHM-Generaldirektorin **Sabine Haag** als Vertreterin einer der größten Kulturinstitutionen mit knapp 500 Beschäftigten (im Vollzeitäquivalent) auf acht Standorten und den Musiker und Betreiber des „Kulturbahnhof Altenmarkt“, **Matthias Schorn**, als Vertreter eines „Kleinstbetriebes“.

Die **Sozialversicherung** bringt immer wieder Erstaunliches bis Rätselhaftes zum Vorschein, nicht nur für betroffene Selbständige, auch für uns als Berater. Patricia Hueber hat dazu den Doyen des österreichischen Sozialversicherungsrechtes befragt. Leider bleibt so Manches – auch aufgrund der Komplexität der Materie – weiterhin unbefriedigend.

Österreich und insbesondere der Großraum von Wien ist ein sehr attraktiver Platz zu leben; dies wird uns immer wieder in diversen internationalen Studien bescheinigt. Allerdings klagen viele, nach Österreich zugezogene Künstler einige Jahre später über die vergleichsweise hohe Steuerlast. Eine im EStG verankerte **Zuzugsbegünstigung** kann für einige Berufsgruppen (u.a. eben auch Künstler) eine wirkungsvolle Abhilfe schaffen.

Markus Bader beschäftigt sich mit KI (künstlicher Intelligenz) und dem Urheberrecht; **ChatGPT** unterstützte ihn dabei mit einem eigenen Beitrag. Vielleicht wird schon die nächste Ausgabe des taxARTIST ChatGPT zur Gänze übernehmen.

Wir haben ebenso viel Aktuelles in diese Ausgabe des taxARTIST gepackt: Das von Bundesminister Magnus Brunner beabsichtigte Gemeinnützigkeitspaket, die neue Rechtsform – die FlexCo –, die Meldepflichten bei WiEReG und Begünstigen-Meldungen u.v.m. Wir hoffen, dass wieder viel Interessantes für Sie dabei ist, und stehen bei Nachfragen zu dem einen oder anderen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Doris Hohenegger, Patricia Hueber, Hans Hammerschmied



Inhalt

- 03** Interview mit Dr. Sabine Haag
- 05** Kultur und Nachhaltigkeit
- 09** Interview mit Mag. Matthias Schorn
- 11** Die Sozialversicherung ist das Netz, das uns auffängt, bevor wir ins Bodenlose fallen
- 13** Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler
- 14** Die FlexCo – Flexible Kapitalgesellschaft
- 15** Das neue Gemeinnützigkeitspaket
- 16** Künstliche Intelligenz trifft Urheberrecht
- 16** Künstliche Intelligenz in der Kunst
- 17** WiEReG – Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- 18** Interessante höchstgerichtliche Erkenntnisse

Coverbild:

Dr. Sabine Haag und Hans Hammerschmied vor dem Gemälde „Die drei Philosophen“

© Thomas Zeman

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Interview mit Dr. Sabine Haag



Frau Dr. Haag, Sie leiten nun 15 Jahre den KHM-Museumsverband. In Anbetracht der Tatsache, dass Sie ab 2025 Ihren Vertrag nicht mehr verlängern wollen, darf schon jetzt ein Resümee über diese abgelaufenen Jahre machen. Was waren Ihre persönlichen Highlights?

Ich greife gerne ein paar besondere Highlights heraus: Top of mind ist tatsächlich die fulminante Wiedereröffnung der Kunstkammer 2013 – ein ambitioniertes Projekt, das die bedeutendste und schönste Sammlung ihrer Art nach neuesten Standards erlebbar macht. Gerne denke ich auch an unsere mit meinem Amtsantritt eingeführte Modern & Contemporary-Schiene, an monographische Ausstellungen etwa zu Lucian Freud oder zuletzt zu Georg Baselitz. Klassische Themen, wie die großen Ausstellungen zu Velazquez und ein paar Jahre später die once-in-a-lifetime Ausstellung zu Pieter Bruegel d.Ä. waren absolute Highlights. Glücklicherweise bin ich auch mit der Wiedereröffnung des grundsanierten Museums für Völkerkunde, das 2017 unter dem Namen „Weltmuseum Wien“ wieder seine Pforten öffnete. Wir sind nicht nur ein öffentliches Museum, sondern auch Wissenschaftsstandort: Tolle Forschungsprojekte wie das aktuelle CROWN-Projekt zur Wiener Reichskrone sind für mich besonders wichtig – oder auch Ausstellungsprojekte, die Forschung und Vermittlung wunder-

bar kombinieren, zuletzt „Iron Men“ mit einem ganz neuen und erfrischenden Blick auf das Thema „Rüstung“.

Und gab es auch Pleiten bzw. Enttäuschungen – wenn JA wollen Sie uns einige nennen?

Ständige Begleiter waren unterschiedliche infrastrukturelle Mängel im Bereich Besucherführung und Aufenthaltsqualität. Insbesondere im Haus am Maria Theresien Platz fehlen Sonderausstellungsflächen bei gleichzeitig steigendem Bedarf an unterschiedlichen, auch gleichzeit stattfindenden Formaten. Dadurch erschwerte interne Logistik, Stichwort: Umhängungen in der Gemädegalerie, Saalsperren bei Ausstellungsaufbauten etc. Leider ist es bisher nicht gelungen, die dringend notwendige Sanierung und Neuaufstellung der Schatzkammer in der Politik entsprechend zu verankern – Mittelzusagen sind derzeit nicht in Sicht. Ganz allgemein wäre es notwendig, die Basisabteilung zuverlässig anzuheben.

Was ist mit Neuaufstellung der Schatzkammer gemeint? Was muss saniert werden?

Auch bei diesem Standort in der Hofburg geht es vor allem um die Verbesserung der Aufenthaltsqualität, um ein modernisiertes Besucherlebnis. Garderoben, Kassenbereich, Shop, Ankunftsgebiete, Gastronomie etc. sollten unbedingt den Publikuserwartungen des Jahres 2023 angepasst werden. Das aktuelle Erscheinungsbild der Schatzkammer stammt in sei-

nem Kern aus den 1980er Jahren! Insofern ist es weniger ein Sanierungs- und vielmehr ein großangelegtes Umbauprojekt am aktuellen Standort. Und auch die Aufstellung der Objekte – d.h. ihre Reihenfolge bei einem typischen Rundgang, ihre Kontextualisierung, Beschriftung, Beleuchtung etc. – hätte ich gerne insgesamt erneuert. Weniger aus konservatorischen Gründen – die Objekte sind selbstverständlich auch aktuell gut geschützt und bewahrt – sondern vor allem um ihre Geschichte nach aktuellem Forschungsstand, für ein noch breiteres Publikum frisch zu erzählen.

Sie erwähnten zuvor die Kunst-kammer- Ihnen war die Wiedereröffnung der Kunstkammer ein sehr großes Interesse. Warum?

Hier gibt es eine ganz persönliche Verbindung: Die Kunstkammer ist ja sozusagen „meine“ Sammlung! Hier habe ich 1990 meine Museumskarriere begonnen und später als Sammlungsdirektorin, dann auch die Neuaufstellung geleitet.

Warum klagen Kulturbetriebe über die wirtschaftlichen Folgen der COVID-Krise? Immerhin erhält das KHM einen erheblichen Teil seiner Erträge (das Leistungsentgelt) unabhängig, ob Besucher kommen oder nicht.

Diese „Basisabteilung“ reicht mittlerweile nicht einmal mehr für die Personalkosten – darüber hinaus ist unser



laufender Publikums- und Wissenschaftsbetrieb sehr wohl abhängig von den Besucherzahlen und sonstigen, in Eigenverantwortung erwirtschafteten Einnahmen – Ausstellungsvertrieb, Shopperlöse, alles, was im Rahmen einer Non-Profit-Organisation möglich ist.

Ist dieser Schaden (fehlende Besucher) ein temporärer oder kann da zumindest teilweise etwas für länger bleiben?

Die Besucherzahlen haben sich nahezu vollständig erholt, wir sind fast auf dem Vor-Covid-Niveau und erwarten nun auch noch in der zweiten Jahreshälfte ein Wiedererwachen des chinesischen Tourismusmarktes, einem der vielversprechendsten Wachstumsmärkte, insbesondere nach dem kriegsbedingten Ausfall des russischen Besuchersegmentes.

Was ist der USP des Kunsthistorischen Museum – kann man es mit den großen Häusern wie Louvre oder British Museum vergleichen? Was ist die Einzigartigkeit des KHM?

Sammlungszusammensetzung und Qualität, teilweise auch die schiere Anzahl der Objekte sind grundsätz-

lich mit den genannten Museen vergleichbar. Unser USP ist das Zusammenspiel zwischen Gebäude, Architektur, Hofburgareal und den Sammlungen. Das Kunsthistorische Museum – es ist ja nur einer von mehreren Standorten des KHM-Museumsverbands – wurde 1871–1891 selbst als Kunstwerk errichtet und strahlt diesen Anspruch als „begehbare Gesamtkunstwerk“ bis heute aus. Alle Besucherumfragen bestätigen das immer wieder, unabhängig vom kulturellen Hintergrund unserer Besucherinnen und Besucher.

Was ist die Message, mit der das Kultur-Mekka KHM seine Besucher erreichen will?

Das Kind trägt sozusagen immer mal wieder andere Namen – grundsätzlich aber geht es immer um „Museum für alle“, um den Abbau sich immer wieder, an manchmal unerwarteten Stellen, neu bildender Hemmschwellen in unterschiedlichen Zielgruppen. Dabei möchten wir keine einheitliche Message senden, sondern unterschiedliche Standpunkte zulassen. Diversität nicht nur in Herkunft und persönlichen Umständen, sondern Diversität auch im Denken – erst so bleibt das Museum dauerhaft vielfältig und lebendig!

Ihnen war es immer ein Anliegen, die Museen des KHM-Museumsverbandes für Alle zu öffnen. Was heißt das? Und ist Ihnen das gelungen?

Es braucht regelmäßig neue Formate, neue Vermittlungsstrategien. Analog und digital, vor Ort und online. Ja, ich denke unsere Häuser haben sich in den letzten Jahren deutlich geöffnet! Sowohl für den globalen als auch für den lokalen Markt: Mehrsprachigen Angeboten und Publikationen, Outreachprogramme in die unterschiedlichen Communities, Ausweitung des Kinder- und Schülerprogramms, Angebote für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, das „Kunstschatzi“ in der Kuppelhalle mit DJ und Drinks, Theaterformate wie Ganymed laufen seit 10 Jahren in immer neuen Varianten – die Liste ließe sich fortsetzen!

In Wien und der näheren Umgebung sind in den letzten Jahrzehnten viele neue Ausstellungsflächen entstanden (Albertina-Ausbau, Albertina-Modern oder NÖ Landesgalerie in Krems). Ist das eine unangenehme Konkurrenz bei einem nicht wachsenden Markt

Dr. Sabine Haag

Berufliche Tätigkeiten

- Seit 01/2009 Generaldirektorin des KHM-Museumsverbands mit Kunsthistorischem Museum Wien, Weltmuseum Wien, Theatermuseum sowie Schloss Ambras Innsbruck
- 2007–2016 Direktorin der Kunstkammer und Schatzkammer
- 2002–2007 Stellvertretende Direktorin der Kunstkammer und Schatzkammer
- 1995–2007 Kustodin der Kunstkammer und Schatzkammer am Kunsthistorischen Museum
- 1990–1995 Werkvertrag mit dem Kunsthistorischen Museum Wien, u.a. für die computerunterstützte Inventarisierung der Bestände der Kunstkammer und Schatzkammer

Ausbildung

- 1995 Promotion zum Doktor der Philosophie an der Universität Wien
- 1989 Sponsion zum Magister der Philosophie an der Universität Wien
- 1980–1989 Studium der Kunstgeschichte (HF) und Anglistik und Amerikanistik (Erweiterungsstudium) an der Universität Wien, Studium der Anglistik und Amerikanistik (HF) und Kunstgeschichte (NF) an der Universität Innsbruck und Studienaufenthalt in Santa Barbara/Kalifornien

Gremien und Mitgliedschaften

- Mitglied der BIZOT Group (internationales Gremium der wichtigsten MuseumsdirektorInnen)
- Präsidentin der Österreichischen UNESCO Kommission
- Mitglied des Kulturbeirats ORF III
- Stiftungsmitglied der Bregenzer Festspiele
- Mitglied des Aufsichtsrats der Niederösterreichischen Kulturwirtschaft GesmbH (NöKu)
- Vorstandsmitglied der International Friends of the Kunsthistorisches Museum (IFKHM)
- Vorstandsmitglied der Caritas der Erzdiözese Wien

oder beflügelt das das allgemeine Interesse?

Je mehr Angebot, desto besser für uns alle – für uns als Museumsmenschen, aber auch für Besucherinnen und Besucher – wir profitieren jeweils voneinander. Ich sehe das entspannt!

Das KHM hat auch den Auftrag seinen Bestand wissenschaftlich aufzuarbeiten. An welchen Projekten wird jetzt gearbeitet?

Unser aktuelles und wohl prominentestes Forschungsprojekt zur Reichs-

krone in der Schatzkammer „CROWN“ ist unglaublich gut in der Öffentlichkeit aufgenommen worden – es ist wirklich großartig aufgesetzt und über relevante Drittmittelzusagen beinahe ausfinanziert.

Weiß man mittlerweile bereits oder gibt es zumindest plausible Indizien, wer die drei Philosophen auf dem berühmten Bild des Giorgione sein können?

Trotz der frühen Nennung als „Philosophen“ gab es immer wieder anders lautende Interpretationsansätze, richtig! Sind es die Heiligen Drei Könige, die Repräsentanten dreier Religionen oder die miteinander im Wettstreit liegenden Vertreter von Malerei, Philosophie und Astrologie? Zu sehen sind aber wohl tatsächlich Pythagoras und seine beiden Lehrer, Thales und Pherekydes, die in der Renaissance als die ersten Philosophen des Abendlandes galten. ■



© Thomas Zeman

Kultur und Nachhaltigkeit

Kulturbetriebe (Theater, Museen, Ausstellungshallen, Konzertsäle etc.) zählen seit jeher zu den kritischen Institutionen einer Gesellschaft und nehmen für sich in Anspruch, die brennenden Probleme der Gesellschaft aufzuzeigen, wichtige und richtige Fragen zu stellen und ihre Besucherinnen und Besucher mit neuen Denkanstößen zu konfrontieren. Daher ist es unumgänglich, dass Kulturbetriebe sich mit der derzeit wirklich brennenden Frage des Klimaschutzes nicht nur intellektuell auseinandersetzen, sondern auch tatsächlich eine Vorreiterrolle einnehmen, wie nachhaltig zur Senkung von CO₂-Emissionen und zur Einsparung von natürlichen Ressourcen beigetragen werden kann. Laut einer in Deutschland erstellten Studie verbraucht ein durchschnittliches Stadttheater jährlich mehr als 2 Millionen Kilowattstunden Strom, was mehr als 800 Tonnen CO₂-Emissionen entspricht. Es geht

hier also nicht nur um gewaltige Energiemengen, sondern auch um große Einsparungspotenziale.

Die österreichischen Kulturinstitutionen unternehmen seit einigen Jahren diesbezüglich große Anstrengungen, um ihre Betriebe ökologisch nachhaltig zu führen; das bedeutet in vielen Bereichen, die Betriebsstruktur umzustellen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu schulen und so zu einem neuen Bewusstsein – nach innen, aber auch nach außen – beizutragen.

Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang mit einigen Maßnahmen – Umweltzeichen, Förderung von ökologischen Investitionen, etc. – wesentliche Anreize gesetzt.

Es gibt ein eigenes vom zuständigen Bundesministerium initiiertes Zertifizierungsprogramm, das **Österreichische Umweltzeichen**, dem sich viele

Kulturbetriebe angeschlossen und viele auch bereits erfolgreich abgeschlossen haben. Das Umweltzeichen für Theaterbetriebe wurde u.a. in der Mitwirkung der Burgtheater GmbH entwickelt.

Das Programm umfasst u.a. folgende Bereiche und Mindestanforderungen:

- **Mobilität:** Vermeidung des einzelnen PKW, klimaschonende An- und Abreise zu und von Events, Fahrgemeinschaften, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Shuttle-Busse;
- **Veranstaltungsstätten:** u.a. Barrierefreiheit, keine Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freien, Abfallbehälter in den Toilette-Anlagen, energiesparende Beleuchtungstechnik;
- **Beschaffung, Abfall:** u.a. Ressourcen-schonende Materialbeschaffungen, Abfallkonzepte mit entsprechender Kommunikation an Besucherinnen und Besucher, Verzicht auf Give-Aways u.v.m.;

- **Events, Technik:** umweltfreundliche Geräte, Energie aus erneuerbaren Quellen;
- **Gastronomie, Catering:** u.a. Verwendung von Mehrweggeschirr, Mehrwegverpackungen, Abfallvermeidung bei der Beschaffung, umweltverträgliche Abwasserentsorgung bei Geschirrmobilien, Einsparungen bei Kühlungen, saisonale und regionale Lebensmittel sowie zumindest ein vegetarisches oder veganes Gericht;
- **Soziales:** behindertengerechte Unterstützung bei Ausstellungen und Veranstaltungen, Gender Mainstreaming und Diversity;
- **Kommunikation über das eigene nachhaltige Tun** nach innen und außen sowie zu den Anrainerinnen und Anrainern; Möglichkeit für Feedback;

So berichtet die „NÖ Festival und Kino GmbH“, dass bei manchen Veranstaltungen bis zu 15% der Besucherinnen und Besucher das Shuttlebus-Angebot in Anspruch nehmen. Bei den **Salzburger Festspielen** berichtet man stolz, dass seit mehreren Jahren mit dem Kauf eines Festival-Tickets die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel der Stadt Salzburg inbegriffen ist. Auf die Frage, in welchem Ausmaß dieses Zusatzangebot, das viel Geld kostet, angenommen wird, gibt es jedoch nur sehr grobe Schätzungen. Das **Burgtheater** hat für die Fahrten zwischen den Spielstätten und Probestadien Dienstfahräder angeschafft. Die hauseigene PKW-Flotte wurde auf E-Mobilität umgestellt, Dienstreisen unter 500 km sind rein mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu absolvieren. Die stellvertretende

kaufmännische Geschäftsführerin des Burgtheaters, Frau Wiebke Leithner, berichtet dazu, dass alle Maßnahmen nur dann erfolgreich greifen können, wenn die dazugehörige Kommunikation intern wie auch extern „gehört“ wird – Sensibilisierung und Kommunikation seien die wichtigsten Parameter für eine nachhaltige Theaterarbeit.

In Niederösterreich wollen alle bei der **NÖ Kulturwirtschaft** angeschlossenen Kulturbetriebe noch in diesem Jahr den Zertifizierungsprozess abgeschlossen haben und das Österreichische Umweltzeichen erhalten. Das Museum Niederösterreich, die Römerstadt Carnuntum, das Weinviertler Museumsdorf Nadersulz und das Nitsch Museum Mistelbach haben das Österreichische Umweltzeichen bereits erhalten; ihre Spielstätten gelten somit als „green locations“. Das Festspielhaus St. Pölten wurde heuer mit dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) zertifiziert. Das **Burgtheater** hat nach erfolgreichem Audit ebenfalls noch vor dem Sommer das Österreichische Umweltzeichen verliehen bekommen. Die **Salzburger Festspiele**, die im Augenblick einen großen Fokus auf die Planung des Generalsanierungsprojekts legen, werden diesen Prozess mit der Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie im Herbst dieses Jahres starten



Wiener Burgtheater



Klangraum in der Minoritenkirche Krems

und wollen die Verleihung des Umweltzeichens 2024 erreichen. Insgesamt sind die Salzburger Festspiele sehr ambitioniert und überzeugt, dass sie nach Abschluss der Generalsanierung ein Muster-Kulturbetrieb hinsichtlich Nachhaltigkeit sein werden. Obwohl die Nutzfläche um mehr als 20% größer sein wird (Haus im Berg), soll der Energiebedarf nicht steigen.

Darüber hinaus hat das zuständige **Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport** ein Förderprogramm aufgelegt, wo in zwei Tranchen Investitionen in

- klimafreundliche Heizung, Lüftung und Kühlung,
 - Nutzung erneuerbarer Energieträger,
 - energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme,
 - thermische Gebäudesanierung
- gefördert werden.

Das **Burgtheater** hat nach zahlreichen Verhandlungen mit dem Bundesdenkmalamt und der Stadtbildgestaltung im Frühsommer dieses Jahres auf seinem Dach eine 300 m² große Photovoltaik-Anlage mit 63 kWp errichtet und beliefert nun die Wien-Energie. Den **Salzburger Festspielen** wurde dies auf Grund des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes untersagt; aber auf auswärts gelegenen Lagerhallen und Werkstätten werden Paneele zur Stromgewinnung montiert werden. Das **Grafenegg-Festival** wird auf dem Dach des Auditoriums – tunlichst noch in diesem Jahr – eine PV-Anlage mit 75 kWp errichten. Die **NÖ Festival und Kino GmbH** plant mehrere klimafreundliche Investitionen im Rahmen des EU-Förderprogramms „Klimafitte Kulturbetriebe“ (Umstellung einer Gasheizung auf Fernwärme in der Minoritenkirche, Errichtung einer PV-Anlage im Minoritenkloster und die Umstellung auf LED-Beleuchtung für die Minoritenkirche). Bei der **Kunsthalle Krems** sind seit einigen Jahren umfassende Verbesserungen zur Energieeffizienz vorgenommen worden: So wurden mit der 2021 fertiggestellten NÖ Landesgalerie Kälte-Wärmemaschinen inklusive Sonden eingebaut, die einen sehr niedrigen Verbrauch bei Heizung und Kühlung gewährleisten und nur bei Spitzenverbrauch das



Außenfassade Karikaturmuseum



Landesgalerie NÖ



Kunsthalle Krems

Fernwärmenetz der EVN in Anspruch genommen wird. Für die drei Häuser Kunsthalle, Landesgalerie und Karikatur-Museum wurde mittels einer Ringleitung ein Kälteverbund installiert, wodurch nicht nur eine Reduzierung der aufgewendeten Energie erreicht wird, sondern auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Kältemaschinen. Bei der zentralen Halle der Kunsthalle ist im Zuge umfangreicher Sanierungsmaßnahmen eine extensive Begrünung vorgesehen, die zahlreiche Vorteile ergeben soll (u.a. bessere Wärmedämmung im Winter und Hitzeschild im Sommer, Schutz vor Überschusswasser bei starkem Regen).

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die am 14. Dezember 2022 veröffentlichte Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz „CSRD“) bringt – wie bereits in der in der letzten Ausgabe des taxARTIST angekündigt – neue Regeln für große Unternehmen. Anzuwenden ist die CSRD auf jene Unternehmen, die zwei der drei nachfolgenden Größerkriterien erfüllen bzw. überschreiten:

- Bilanzsumme iHv. 20 Millionen Euro
- Umsatzerlöse iHv. 40 Millionen Euro

- Zahl der durchschnittlichen Beschäftigten von 250

War ein Unternehmen bislang schon von der Berichtspflicht nach der Nonfinancial Information-Richtlinie betroffen, ist die Anwendung der CSRD bereits ab dem Geschäftsjahr 2024 vorgesehen. Für die übrigen betroffenen Unternehmen gilt die Berichtspflicht prinzipiell ab 2025, wobei es für börsennotierte KMUs die Möglichkeit eines Übergangszeitpunktes gibt. Von der Berichtspflicht ausgenommen sind Tochtergesellschaften, wenn die Muttergesellschaft einen Lagebericht nach CSRD aufstellt und die Tochtergesellschaft in ihren konsolidierten Lagebericht aufnimmt.

Tab.: Das Österreichische Umweltzeichen haben zum Stichtag 22.August 2023 folgende Museen:

| | |
|--|------------------|
| Albertina | Wien |
| Architekturzentrum | Wien |
| Burg Forchtenstein | Burgenland |
| Frauenmuseum Hittisau | Vorarlberg |
| inatura Erlebnis Naturschau | Vorarlberg |
| Jüdisches Museum der Stadt Wien | Wien |
| Kunst Haus Wien | Wien |
| Kunsthau Graz GmbH | Steiermark |
| Kunsthistorisches Museum Wien und Kaiserliche Schatzkammer und Kaiserliche Wagenburg | Wien |
| MAK - Museum für angewandte Kunst | Wien |
| MAMUZ Museum Mistelbach | Niederösterreich |
| Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien | Wien |
| Museum Niederösterreich | Niederösterreich |
| Museumsdorf Niedersulz | Niederösterreich |
| Naturhistorisches Museum Wien | Wien |
| Österreichische Galerie Belvedere - Wiss. Anstalt Öffentl. Rechts | Wien |
| Österreichische Nationalbibliothek | Wien |
| Österreichisches Filmmuseum | Wien |
| Römerstadt Carnuntum | Niederösterreich |
| Salzburger Freilichtmuseum | Salzburg |
| Swarovski Kristallwelten | Tirol |
| Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek | Wien |
| Universalmuseum Joanneum GmbH | Steiermark |
| Vorarlberg Museum | Vorarlberg |
| Welios® Das einzigartige Museum: Science Center Wels | Oberösterreich |
| ZOOM Kindermuseum | Wien |

Tab.: Das Österreichische Umweltzeichen haben zum Stichtag 22.August 2023 folgende Theater:

| | |
|--------------------------|------------|
| Burgtheater GmbH | Wien |
| Figurentheater LILARUM | Wien |
| Next Liberty | Burgenland |
| Salzburger Landestheater | Vorarlberg |
| Schauspielhaus Graz | Vorarlberg |

Die erforderlichen Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind:

- Klima- und Umweltauswirkungen eines Unternehmens und seiner Lieferkette
- Soziale Auswirkungen und Verantwortlichkeiten entlang der Wertschöpfungskette
- Klimabezogene Risiken und finanzielle Unsicherheitsfaktoren

Nachhaltigkeitsbeauftragter Klaus Moser berichtet, dass die NÖKU bis 2026 ein entsprechendes Reportingtool erarbeitet, sodass der erste Nachhaltigkeitsbericht mit einem oder mehreren Testbetrieben in 2025 (mit Daten von 2024) und der erste Nachhaltigkeitsbericht für die gesamte NÖKU-Gruppe in 2026 (mit Daten von 2025) erfolgen soll.

Durch die verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zusätzlich die Glaubhaftigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Information verstärkt werden. Darüber hinaus sieht die CSRD Strafen für die Nichteinhaltung der Vorgaben vor. Um die Prüfung positiv absolvieren zu können und Strafen zu vermeiden, gilt es sich rechtzeitig auf die Berichterstattung vorzubereiten. Durch eine erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie im Unternehmen kann auch das Ansehen eines Unternehmens im Vergleich zu Mitbewerbern gesteigert werden. ■

Interview mit **Mag. Matthias Schorn**

Wie kommt es, dass ein Salzburger sich in dieser eher menschenleeren Gegend niederlässt und dann sogar eine Kultur-Event-Location betreibt?

Mich hat es vor über zehn Jahren durch Zufall in das schöne Triestingtal verschlagen und als Salzburger habe ich mich in die Landschaft mit den ersten schon voralpinen Erhebungen sofort verliebt. Bald hab ich bemerkt, dass diese Gegend seit jeher auch ein Ort für Kultur, Musik und kreative Menschen war und ist. So kam eins zum anderen und ich konnte meinen „Traum eines eigenen Theaters“ im stillgelegten Bahnhof Altenmarkt-Thenneberg verwirklichen. Ich hab mir dort einen „Spielplatz“ geschaffen. Einen Spielplatz für einen Bub, der nie ganz erwachsen geworden ist.

Wie und wann kamen Sie zu der Idee einen Kulturbahnhof zu gründen?

Wie schon erwähnt trug ich viele Jahre die „größenwahnsinnige Idee“ mit mir herum, mir mein eigenes „Theater“ zu schaffen. Als ich dann durch Zufall vor ca. sechs Jahren von dem stillgelegten Bahnhof Altenmarkt-Thenneberg erfuhr und dieses 1877 erbaute Gebäude zum ersten mal besichtigen konnte, war für mich klar, dass dieser Platz mit all seiner über 150 Jahre lang „gespeicherten“ Energie der Ort sein könnte, wo ich diesen Traum in die Realität umsetzen könnte. Meine „Haltestelle für Kunst aus allen Richtungen“ konnte Schritt für Schritt Gestalt annehmen.

Was ist Ihr kulturelles Ziel mit diesem Kulturbahnhof und was Ihr wirtschaftliches Ziel?

Mein oberstes Ziel war es einen „freien, unabhängigen Ort“ zu schaffen, an dem sich „Kunst aus allen Richtungen“ entfalten und eine Heimat bekommen kann. Ich wollte einen „kulturellen Nahversorger“ in einer eher strukturschwachen Gegend schaffen, so wie es derartige Nahversorger dort in anderen Bereichen (Ab-Hof-Verkäufe, Bioläden, etc.) zum Glück schon gibt. Wirtschaftlich war mir klar, dass ein derartiges Projekt auf lange Frist zu sehen ist und ich fürs erste viele Investitionen zu tätigen

haben werde, die sich erst im Laufe der Jahre amortisieren würden. Von Anfang an war mir wichtig alle Veranstaltungen bei „Eintritt nach freiem Ermessen“ stattfinden zu lassen, um möglichst allen Menschen Zugang zu meiner Einrichtung ermöglichen zu können.

Wie wurden diese Aktivitäten hier in der Gemeinde aufgenommen?

Von Seiten des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung bekam ich große Unterstützung bei der Umsetzung des Projekts, weniger auf monetärer Seite (das habe ich auch gar nicht erwartet), mehr in energetischer Hinsicht und was Ermöglichung von Genehmigungen und Behördenwegen betrifft. Für diese Unterstützung bin ich bis heute sehr dankbar. Das Konzept des „Eintritt nach freiem Ermessen“ (keine freiwillige Spende, sondern ein registrierkassenpflichtiger Eintritt, über dessen Höhe jeder Besucher selbst entscheidet) war anfangs für das Publikum ungewohnt, mittlerweile hat sich dieser Weg sehr etabliert und wird bestens angenommen.

Hatten Sie zu Beginn Befürchtungen, dass der Kulturbahnhof nicht gut angenommen werden würde, oder waren Sie immer von Ihrem Konzept überzeugt?

Ich war natürlich von Anfang an überzeugt von meiner Idee, sonst hätte ich diese auch nicht so konsequent verfolgen können. Mir war klar, dass es viel Geduld und einen „langen Atem“ brau-

chen würde, um eine derartige Einrichtung zu etablieren. Diesen „langen Atem“ habe ich bis heute. Der Stamm an Publikum wächst von Jahr zu Jahr und ich habe das Gefühl, dass die Richtung stimmt. Der Weg ist das Ziel

Wer tritt hier auf? Können Sie uns einige Künstler nennen, die in den letzten Jahren hier zu Gast waren?

Ich habe als Untertitel für meinen Kulturbahnhof Altenmarkt-Thenneberg den Slogan „Haltestelle für Kunst aus allen Richtungen“ gewählt. In diesem Sinne treten hier Musiker verschiedenster Genres auf: klassische Musiker, Jazzmusiker, Weltmusiker, Volksmusikanten, Sänger, usw. Auch viele Schauspieler waren zu Gast. Außerdem veranstalten wir Kino-Abende oder Diskussionsrunden, auch Ausstellungen von bildenden Künstlern wurden von uns ausgerichtet. Darüber hinaus finden in unregelmäßigen Abständen auch Feste oder Feiern statt. Einige KünstlerkollegInnen, die in den letzten Jahren zu Gast waren sind: Willi Resetarits, Georg Breinschmid, Katharina Stemberger, Christian Felber, Karl Markovics, Alexander Goebel, Thomas Gansch, Jörg Schneider, Christoph Wagner-Trenkwitz, The Schick Sisters, Harriet Krijgh, Magda Amara, Annette Dasch, Lukas Beck, Frank Hofmann, Gunkl, Wenzel Beck, Faltenradio, die Tanzgeiger, das Minetti-Quartett, u. v. a.

Was wäre Ihr größter Wunsch, wer im Kulturbahnhof noch



auftreten sollte, der es aber bisher noch nicht ist?

Konstantin Wecker

Sie sind Mitglied der Wiener Philharmoniker bzw. des Staatsopernorchester und haben daraus sicher einen sehr dichten Kalender. Wie lassen sich da Ihre vielen Aktivitäten „unter einen Hut bringen“ – insbesondere auch Ihr Kulturbahnhof?

Da halte ich es mit einem Ausspruch von Gustavo Dudamel, der sinngemäß einmal gesagt hat: Wenn man etwas gerne macht oder noch schöner, wenn man etwas liebt, dann findet man Zeit dafür.

Treffen Sie ihre Entscheidungen über Veranstaltungen als Künstler oder Unternehmer oder lässt sich dies nicht trennen? Wie wichtig ist Ihnen der wirtschaftliche Erfolg Ihrer Location?

Ich treffe diese Entscheidungen in erster Linie als Künstler und habe natürlich durch meine künstlerischen Tätigkeit das große Glück viele Künstlerkolleginnen kennenlernen zu dürfen. Dann bin ich nicht schüchtern und frage einfach, ob sie bei mir spielen wollen ... die meisten, die da waren, haben gesagt, sie würden gerne wiederkommen ... das ist für mich das schönste Kompliment. Ich

lade Menschen ein, denen ich selber gerne zuhören möchte!

Haben Sie sich zu Beginn finanzielle Grenzen für den Betrieb gestellt?

Nein. Dennoch hab ich mich bemüht – bei aller „Verrücktheit“, welche für die Umsetzung eines derartigen Projektes sicherlich notwendig ist – auch einen gewissen „betriebswirtschaftlichen Vernunftsfaktor“ nie ganz aus den Augen zu verlieren.

Wann und wie sind Sie zur Klarinette gekommen?

Mein Vater hat Klarinette gespielt und war als Amateur (im besten Sinne!) Mitglied der örtlichen Trachtenmusikkapelle in meinem Geburtsort im Salzburger Land. Der Bub

wollte wie der Papa werden und so lag eines Heiligen Abends eine Klarinette unter dem Christbaum.

Ist die die musikalische Erziehung in den österreichischen Pflichtschulen bzw. auch den Musikschulen gut und ausreichend oder würden Sie etwas verändern?

Das österreichische Musikschulwesen ist eines der besten der Welt und wir sollten sehr dankbar und behutsam damit umgehen. In den Pflichtschulen würde ich mir eine „Tägliche Musikstunde“ wünschen ... träumen wird man ja wohl noch dürfen! Darüber hinaus kann man natürlich überall immer Dinge verbessern und nachjustieren. Weil: Die einzige Konstante im Leben ist die Veränderung. Daran glaube ich ganz fest. ■



Matthias Schorn

stammt aus Salzburg, wo er seinen ersten Unterricht bei Alois Brandhofer an der Universität „Mozarteum“ Salzburg erhielt. Anschließend hat er seine Klarinettenausbildung dann bei Johann Hindler an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien fortgesetzt. Er schloss sein Studium 2012 mit einer Magisterarbeit am Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusikologie ab.

Seine Orchesterlaufbahn als Klarinetttist begann 2004 beim Radio Symphonie Orchester Wien; weitere Stationen waren das Deutsche Symphonie Orchester Berlin und die Münchner Philharmoniker.

2007 gewann er das Probespiel und wurde als Soloklarinetttist beim Wiener Staatsopernorchester bzw. den Wiener Philharmonikern aufgenommen.

Seit seiner Rückkehr nach Wien lehrt er außerdem an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien (MUK). Er gründete verschiedene Ensembles wie das Trio Marc Chagall, das Theophil Ensemble Wien, MaChlast, Faltenradio, die Original Woodstock Musikanten, u. a.

Zu den Dirigenten mit denen Matthias Schorn in den letzten Jahren Solokonzerte gab, zählen u.A. Gustavo Dudamel, Lorin Maazel, Christian Thielemann, Emmanuel Tjeknavorian, HK Gruber, Dennis Russel Davies u. v. a.

Seine Kammermusikpartner sind Künstlerpersönlichkeiten und Klangkollektive wie, Wu Han, Christopher Hinterhuber, Raphael Wallfisch, Ernst Kovacic, Hariett Krijgh, Clemens Hagen, Julia Hagen, Emmanuel Tjeknavorian, Christian Altenburger, Igor Levit, Christoph Eschenbach, das Minetti Quartett, u. v. a.

Matthias Schorn lebt im niederösterreichischen Triestingtal, und eröffnete 2017 im aufgelassenen ehemaligen Bahnhof Altenmarkt-Thenneberg seine „Haltestelle für Kunst aus allen Richtungen“ als Kleinkunstabühne mit angeschlossenen Tonstudio, kleinem Kaffee sowie einer Pilgerunterkunft.



Die Sozialversicherung ist das Netz, das uns auffängt, **bevor wir ins Bodenlose fallen**

Patricia Hueber befragt den SV-Experten Dr. Walter Pöltner.

Wir als Steuerberater haben gelernt, dass man mit dem Finanzamt auch mal verhandeln kann und aufeinander zugeht – dies fehlt in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten gänzlich – wir haben immer das Gefühl die Unterlegenen zu sein. Kann das stimmen?

Das stimmt: Der gesetzliche Rahmen der SV ist viel enger als im Steuerrecht, damit haben die SVT bei der Vollziehung, besonders im MVB-Bereich kaum einen Spielraum. Hinter der strengen Verwaltungsregelung steht der Gedanke, dass - anders als im Steuerrecht - hier eine konkrete Leistung (Versicherungsschutz) den Beiträgen gegenübersteht.

Worin liegt die Motivation, dass im Rahmen von GPLB's versucht wird, fast jede Tätigkeit als nichtselbständig zu qualifizieren? Man fürchtet sich mittlerweile davor Werkverträge abzuschließen.

Es ist weniger eine Frage der Motivation, sondern liegt dies mehr in der Rechtslage begründet: Dazu gehört natürlich auch, dass die Primäre Rechtsgrundlage in der SV eben das ASVG ist (siehe zum Beispiel die Regelungen über die Differenzvorschriften, aber auch das SV-ZG). Auch der § 539a ASVG führt mit zu dieser Einstellung. Die Philosophie hinter dieser Vollzugspraxis mag auch historische Wurzeln (im Zweifel DN) haben und auch dem Gedanken folgen, dass die Beschäftigten als DN den größtmöglichen Schutz im Arbeits- und Sozialrecht genießen.

Ich bin aber auch der Ansicht, dass generell das Sozialversicherungsrecht, das noch aus dem 19. Jhd., in den wesentlichen Teilen aus den Anfängen des 20. Jhd. stammt, den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen

des 21. Jhd. angepasst werden sollte. Ich bin aber auch überzeugt, dass derzeit (und auch in naher Zukunft) dazu kein politischer Wille besteht: Es wäre auch politisch wie fachlich ein enormer Aufwand.

Die Auszahlungen an Gesellschafter – Geschäftsführer und die Lohnnebenkostenproblematik sind auch ein großes praktisches Problem.

Das kann ich nur bestätigen. Solche (zum Teil technischen) Probleme müssen halt mit Nachdruck an die Politik herangetragen werden. Da sehe ich schon eine Art Bringschuld der betroffenen Interessenvertretungen.

Es kommt öfters vor, dass man bei der SVS in einer Sache mehrfach anruft und ganz unterschiedliche Auskünfte erhält.

Was soll ich da sagen? Das dürfte nicht sein! So ein Fall gehört dokumentiert und offengelegt.

Es gibt so viele Besonderheiten und Ausnahmen und unsere Erfahrung zeigt, dass gerade Künstler den „richtigen“ Umgang mit der SVS nicht händeln können. Haben Sie da einen praktikablen Vorschlag, wie man damit umgehen kann?

Wir hatten da eine Idee: Wir haben in der SVS eine Servicestelle für Kunst- und Kulturschaffende eingerichtet und mit großem Pomp eröffnet. Diese Ansprechstelle sollte die betroffenen Menschen bei ihrem Weg durch das Dickicht der SVT und AMS leiten. Leider ist diese Idee nur mehr eine Farce: Weder Künstler und Künstlerinnen kommen zur SVS (und wissen auch von der Möglichkeit nicht), noch ist die gewünschte Infrastruktur dort noch vorhanden.

Aber man sollte jetzt nicht resignieren und die Idee neu aufgreifen, allenfalls mit einer anderen Lösung (zum Beispiel bei der ÖGK oder über Fit2work). In der Initiative, die nun dieses Jahr von den Kunst- und Kulturschaffenden gestartet wurde, ist das bereits auch ein wichtiges Thema.

Theoretisch könnte sich die Sozialversicherungspflicht eines Künstlers von Monat zu Monat ändern, wenn es beispielsweise fallweise Anstellungen gibt – was ist da die Praktikermethode?

Das ist nicht theoretisch so, das ist oft der Alltag, besonders in der darstellenden Kunst. Die „Praktikermethode“ ist meiner Ansicht nach derzeit so: Durchwurschteln.

Ein Künstler (z.B. Sänger) gibt einem Kulturbetrieb, der ihn engagiert hat, das A1-Formular ab; was geschieht dann bei diesem Kulturbetrieb bzw. in diesem Staat und was passiert im Heimatstaat dieses Künstlers?

Also da hüte ich mich vor einer Antwort, die würde bei Weitem den Rahmen dieses Interviews sprengen. „EU-Fragen“ müssen wirklich von Fall zu Fall beurteilt werden.

Sänger bzw. Schauspieler, die immer nur für einzelne Produktionen engagiert werden, sind daher oft nur tageweise versichert. Wie kann er die übrige Zeit des Jahres versichert sein?

Auch hier hängt es vom Einzelfall ab: Es käme eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG (Vollversicherung) oder eine Erklärung nach § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG (Krankenversicherung) in Frage. Bei geringfügiger Beschäftigung stünde auch § 19a ASVG zur Verfügung. Selbstver-

ständig steht auch die Möglichkeit der freiwilligen Selbstversicherung (§§ 16 ff ASVG) offen.

Übrigens: Die „fallweise Beschäftigung“ gibt es so nicht mehr. Die geringfügige Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG bestimmt sich nach der monatlichen Grenze (die tägliche MBG ist ja weggefallen). Aber Vorsicht, die tägliche HBG ist noch gültig.

Wie vermeidet man Doppelversicherungen? – Engagement bei einem Theaterbetrieb bei grundsätzlich selbstständiger beruflicher Tätigkeit?

Gar nicht! Aber es gibt die HBG, darüber hinaus erhält man die Beiträge zurück.

Das leitende Prinzip hier ist, dass jeder/jede Erwerbstätige bis zur HBG in die SV einbezogen werden soll. Es ist auch eine Frage der Gleichbehandlung: Eine Person, die aus einer Erwerbstätigkeit z.B. € 3.000 verdient, soll nicht schlechter behandelt werden als jene Person, die € 3.000 aus mehreren Beschäftigungen verdient.

Da drängt sich eine Zusatzfrage auf: Bei einem Monatsbezug von EUR 9.000 allerdings wird doch jene Person, die das aus nur einer Erwerbstätigkeit bezieht, deutlich besser behandelt als jene, die EUR 9.000 aus z.B. drei Beschäftigungen bezieht.

Es macht eben keinen Unterschied, für beide gilt die monatliche HBG.

Der Unterschied besteht – aus den technischen Rahmenbedingungen heraus – lediglich darin, dass in einem Fall die Beiträge sofort begrenzt sind, in anderem Fall entweder Differenzvorschreibung (seit 2019 auch automatisch) möglich ist, oder die Beiträge (später) rückerstattet werden. (§§ 70, 70a ASVG und §§ 35a, 35b GSVG).

Die Zusatzfrage ist wohl unklar formuliert – für den Dienstnehmer macht es keinen Unterschied – aber für den Dienstgeber schon – die Beiträge für den Dienstgeber sind bei diversen Dienstverhältnissen, die insgesamt über der Höchstbeitragsgrundlage liegen immer für alle in voller Höhe einzubehalten.

Sie haben recht! Das stimmt zwar, aber alle DG werden auch hier gleichbehandelt:

Jeder/Jede zahlt für seine DN nur bis zur HBG. Der Gedanke dahinter ist, es soll ein/eine DG keinen (Wettbewerbs-) Vorteil daraus gewinnen, wenn (zufällig) ein DN mehrfach versichert ist. Vielleicht ist es dem oder der DN auch gar nicht recht, wenn der/die DG das weiß. Es könnte auch ein Nebenerwerbsbauer sein, der nach dem BSVG versichert ist. Dies weiß vorerst die ÖGK nicht.

Daneben gäbe es – selbst wenn man das wollte – große administrative Hürden.

1. Welche/welcher DG kann die „Beitragsherabsetzung“ in welchem Ausmaß beantragen? Aufteilung von Amts wegen durch die ÖGK? Wann? Wie?
2. Zusammenspiel mit Lohnsteuer
3. Freie DN
4. Gelte die Beitragsherabsetzung dann auch für DN? Wie sieht das dann mit den Leistungen (KG, Arbeitslosengeld etc.) aus?
5. Was ist zu berechnen bei mehr als 2 DV? Wer hat den Vorteil, in welchem Ausmaß?
6. BG ändern sich bei Dienstverhältnissen häufig monatlich (Reiseabrechnungen, Überstunden, Schichtbetrieb etc.). Wie erfolgt dann da die Nachberechnung.
7. Wie aktuell kann die ÖGK (SVS) das ermitteln?
8. Wie ist die Beitragsgrundlage bei Zusammentreffen von geringfügiger Beschäftigung (tageweise Beschäftigung) und Vollversicherung dann zu behandeln? Eine Berücksichtigung mehrere BG bei verschiedenen DG kann dann nicht nur in eine Richtung (Beitragsherabsetzung) erfolgen.
9. Zusammentreffen von Bauarbeiterurlaubskasse, NSchG
10. Wie erfolgt die Aufteilung der Kommunalabgabe?
11. An die zwischenstaatlichen Verknüpfungen will ich jetzt gar nicht denken (zum Beispiel bei Grenzgängern)

Es ist nur ad hoc eine kleine Auswahl, manches möge sich durchaus lösen lassen.

Aber im Vordergrund steht jedenfalls:

1. Alle DG gleichbehandeln,
2. möglichst einfache Administration (die jetzt schon viel zu komplex ist)

Im Falle, dass es nachträglich zu Beitragsvorschreibungen

kommt, ist es gerechtfertigt, dass auch Krankenversicherungsbeiträge nachträglich nachbemessen werden, obwohl die Leistungsanspruchnahme ausgeschlossen ist?

Darüber könnte man trefflich diskutieren. Ich nehme mich da aus dem Spiel. Allenfalls könnte man differenzieren (Irrtum oder Vorsatz etc.). Die Rechtslage dazu ist eindeutig. Von sich aus wird die Politik da sicher nicht aktiv.

Bei internationalen Konflikten – wann macht es da Sinn sich an die Ombudsstelle beim Bundesministerium für Soziales zu wenden?

Immer!

Gibt es eine „Faustregel“, wann der hinterbliebene Partner eines Verstorbenen Anspruch auf eine Witwenpension/Witwerpension hat?

Dem Grunde nach: Aufrechte Ehe oder eingetragene Partnerschaft bzw. Unterhaltstitel nach Scheidung. Ob die HBP dauernd oder nur befristet (2 ½ Jahre) zuerkannt wird, hängt unter anderem vom Alter des/der Überlebenden ab oder ob Kinder da sind.

Die Höhe bestimmt sich vereinfacht nach dem Verhältnis der Einkommen des/der Verstorbenen zu dem des/der Überlebenden. Sie kann dann (wenn der Witwer oder die Witwe sehr viel mehr verdient hat als der/die Verstorbene) auch „0“ sein. Siehe §§ 258, 264 ASVG aber auch die sehr informativen Folder der PVA und SVS dazu.

Wird angedacht, das europäische Sozialversicherungsrecht vor allem für Künstler zu vereinheitlichen oder vereinfachen, damit keine Zuständigkeitsstreitigkeiten im Nachhinein entstehen?

Da bin ich etwas mit der Antwort überfordert. Meines Wissens sind wir meilenweit davon entfernt.

Wann ist damit zu rechnen, dass die Höchstbemessungsgrundlage fällt?

Es steht überhaupt nicht im Raum, die HBG zu streichen. Ich kenne keine politische Kraft, die das nur im Ansatz andenkt. Diskussionen darüber finden eher im „intellektuellen“ Bereich statt.

Was fasziniert Sie – offenbar im Gegensatz zu uns – an der Sozialversicherung?

Solange wir gesund und jung sind, keinen Arbeitsunfall haben, steht die SV im Wege: Sie verlangt nur Geld. Aber sie ist dann da, wenn die Zeiten trüber werden, Krankheit und Alter in unser Leben dringen. Die SV ist das Netz, das uns auffängt, bevor wir ins Bodenlose fallen. Sie begleitet uns von der ersten Stunde (Geburt, Mutter-Kind-Pass) bis zum Tod (HBP). Sie sorgt dafür, dass es uns weniger schlecht geht, wenn es uns schlecht geht.

Sie ist solidarisch, die Gesunden und Jungen zahlen für die Kranken und Alten. Ja, da gibt es Menschen, die mehr einzahlen, als sie aus dem System brauchen und andere die mehr brauchen als sie einzahlen (können): Das ist eben Solidarität.

Aber! Ich bin auch der Meinung, dass die SV mittlerweile ein altes Bauwerk ist, das an vielen Stellen nicht mehr in die Zeit passt. Leider findet sich derzeit kein Baumeister oder keine Baumeisterin, die den Mut und die Kraft aufbringen, dieses wunderbare Bauwerk für die Zukunft zu festigen. ■

Dr. Walter Pöltner (Sektionschef in Ruhe) war viele Jahre einer der prägenden Köpfe im österreichischen Sozialversicherungsrecht. Mit Bundeskanzler Schüssel durfte der Spitzenbeamte die Reform des Pensionsrechts mit der Schaffung des Pensionskontos mitgestalten. Mit den Ministern Buchinger und Hundstorfer wurde die Neugestaltung des Invalidenrechtes erarbeitet.

Bis 2021 war er Vorsitzender der Alterssicherungskommission.

Als Honorarprofessor der Universität Salzburg lehrt er Sozialrecht.



Tab.: Abkürzungen

| | |
|--------------|---|
| AMS | Arbeitsmarkt-Service |
| ASVG | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz |
| DN | Dienstnehmer |
| GPLB | Gemeinsame Prüfung von Lohnabgaben und Beiträge |
| GSVG | Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz |
| HBG | Höchstbemessungsgrundlage |
| HBP | Höchstbemessungsgrundlage Pension |
| MBG | Mindestbemessungsgrundlage |
| MVB | Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse |
| NschG | Nachtschwerarbeitsgesetz |
| PVA | Pensionsversicherungsanstalt |
| ÖGK | Österreichische Gesundheitskasse |
| SV | Sozialversicherung |
| SVS | Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen |
| SVT | Sozialversicherungsträger |
| SV-ZG | Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz |

Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler

Um den Zuzug von im Ausland lebenden Personen nach Österreich, das zu den Ländern mit einer hohen Besteuerung zählt, attraktiver zu machen, wurden steuerliche Begünstigungen geschaffen.

Dazu zählen:

- Der pauschale Durchschnittssteuersatz gem. § 103 Abs 1 EStG (Beseitigung steuerlicher Mehrbelastungen) und
- der Zuzugsfreibetrag gem. § 103 Abs 1a EStG – wobei eine Kombination aus beiden Formen möglich ist.

Pauschaler Durchschnittssteuersatz

Zuziehende **Wissenschaftler, Forscher, Künstler und Sportler** können

– bei Vorliegen aller Voraussetzungen – die Zuzugsbegünstigung in Form der Beseitigung steuerlicher Mehrbelastungen beantragen.

Dieser **Pauschale Durchschnittssteuersatz** ist nur auf Auslandseinkünfte anwendbar (auch endbesteuerte Einkünfte) – Inlandseinkünfte sind somit nicht begünstigbar – und ist vor allem dann finanziell vorteilhaft, wenn nach dem Zuzug weiterhin höhere ausländische Einkünfte erzielt werden.

Der pauschale Steuersatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der ausländischen Steuer der letzten drei Kalenderjahre und dem im Ausland erwirtschafteten Einkommen im selben Zeitraum, muss jedoch mindestens

15% betragen. Der Durchschnittssteuersatz muss vom Antragssteller selbst berechnet werden und erfordert eine Überleitung der ausländischen Einkünfte in das österreichische Steuerrecht. Nach Ablauf des zehnten Kalenderjahres ab dem Zuzug erhöht sich der errechnete Durchschnittssteuersatz um jährlich 2% und wird somit schrittweise an das österreichische Besteuerungsniveau herangeführt.

Zuzugsfreibetrag

Der Zuzugsfreibetrag beträgt 30% der in- und ausländischen Einkünfte (d.h. Einnahmen abzüglich der i. Z. angefallenen Ausgaben) und steht **nur Wissenschaftlern und Forschern** mit

ihren Einkünften aus wissenschaftlicher Tätigkeit zu.

Grundsätzlich steht der Freibetrag für insgesamt 5 Jahre zur Verfügung und führt in diesem Zeitraum dazu, dass dann nur 70% der Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit der Besteuerung in Österreich unterliegen.

Voraussetzungen in beiden Fällen sind:

Es ist von der zuziehenden Person ein Antrag auf die oben erwähnten Zuzugsbegünstigungen zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten ab Zuzug schriftlich beim Finanzamt Österreich einzubringen oder kann alternativ dazu auch über FinanzOnline gestellt werden. Ob alle Voraussetzungen erfüllt sind und die oben erwähnten Begünstigun-

gen zustehen, wird im Einzelfall detailliert geprüft und von der Behörde entschieden.

Weiters ist dem Antrag ein Verzeichnis der dazugehörigen Nachweise beizulegen, welche folgenden Angaben zu enthalten hat:

- Die Glaubhaftmachung, dass der Zuzug im öffentlichen Interesse liegt,
- die Bekanntgabe des Wegzugsstaates,
- die Bekanntgabe des Zuzugszeitpunktes,
- die Bekanntgabe allfälliger inländischen Wohnsitze in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Zuzug und zum Antragszeitpunkt,
- die Bekanntgabe der ausländischen Wohnsitze in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Zuzug und zum Antragszeitpunkt,

■ die Bekanntgabe der Mittelpunkte der Lebensinteressen in einem Zeitraum von zehn Jahren vor dem Zuzug und zum Antragszeitpunkt sowie

■ für Anträge auf Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastungen die vollständige Darstellung der Ermittlung des pauschalen Steuersatzes.

Da vor allem die Beseitigung der steuerlichen Mehrbelastung durch eigenständige Berechnung des pauschalen Durchschnittssteuersatzes mitunter sehr kompliziert ist und eine fundierte Kenntnis des österreichischen Steuerrechts erfordert, unterstützen wir Sie hierbei gerne und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme. ■

Die FlexCo – Flexible Kapitalgesellschaft

Bereits im Regierungsprogramm wurde eine für insbesondere Start-ups attraktive neue Gesellschaftsform angekündigt, die nun in Form der Flexiblen Kapitalgesellschaft (kurz „FlexCo“ oder „FlexKapG“) umgesetzt werden soll. Am 30. Mai 2023 wurde der Ministerialentwurf zum Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG) veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist ist bereits am 7. Juli 2023 zu Ende gegangen, das Gesetz soll mit 1. November 2023 in Kraft treten.

Die neue Gesellschaftsform kann als Hybridform zwischen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz „GmbH“) und einer Aktiengesellschaft (kurz „AG“) gesehen werden, da das FlexKapGG prinzipiell auf dem GmbH-Gesetz aufbaut und zusätzlich einzelne Gesetzesinhalte des AG-Gesetzes einbezieht. Als Mindeststammkapital sind wie bei einer GmbH (nach dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023) EUR 10.000,- vorgesehen, von denen mindestens EUR 5.000,- in bar einzubezahlen sind. Anders als bei einer GmbH muss als Mindeststammeinlage

EUR 1,- anstelle von EUR 70,- geleistet werden, was kostengünstige Beteiligungen ermöglichen soll. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mehrere Stückanteile gleicher oder unterschiedlicher Gattungen zu halten. Auch eine uneinheitliche Stimmabgabe ist bei mehr als einer Stimme eines Gesellschafters zulässig.

Durch die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen können beispielsweise Mitarbeiter vereinfacht an der Gesellschaft beteiligt werden. Dies zeigt sich insbesondere in der geringen Mindesteinlage von 1 Cent und auch in der vereinfachten Übertragung, welche nicht in Form eines Notariatsaktes zu erfolgen hat, sondern auch nur in Schriftform möglich ist. Zu beachten ist jedoch, dass Unternehmenswert-Anteile nur im Ausmaß von unter 25% des Stammkapitals zulässig sind. Den Unternehmenswert-Beteiligten kommt in Bezug auf die Rechnungslegungsunterlagen ausschließlich ein Informations- und Einsichtsrecht zu, ein Stimmrecht ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Eine weitere Erleichterung im Vergleich zur GmbH besteht darin, dass die Übertragung der Geschäftsanteile nicht mehr

in Form eines Notariatsaktes zu erfolgen hat, sondern auch durch notarielle oder anwaltliche (Privat-)Urkunden erfolgen kann. Auch die Beschlussfassung wurde erleichtert, indem für die schriftliche Beschlussfassung keine Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

Als möglicher Nachteil der FlexCo könnte die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrates gesehen werden. Ein Aufsichtsrat hat nämlich neben den in § 29 Abs. 1 GmbHG geregelten Fällen auch bestellt zu werden, wenn es sich bei dieser Gesellschaft zumindest um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 2 und 4 UGB handelt.

Für Kulturbetriebe oder Künstler könnte die FlexCo insofern interessant sein, als über Unternehmenswert-Anteile Investoren an der Gesellschaft beteiligt sein können, ohne ein Stimmrecht zu besitzen. Darüber hinaus wäre es denkbar, die Unternehmenswert-Anteile mit einer Mindeststammeinlage von 1 Cent für die Dritte zugänglich zu machen, um entweder einen Betrieb oder ein Projekt finanziell zu stützen oder für Marketing und Förderung des Interesses an Kunst einzusetzen. ■

Das neue **Gemeinnützigkeitspaket**

Das neue Gemeinnützigkeitspaket wurde am 5.7.2023 im Parlament vorgestellt und vom Ministerrat beschlossen und soll eine Reform der Spendenabsetzbarkeit für gemeinnützige Organisationen, insbesondere für Sport- und Bildungsvereine sowie Erleichterungen für Kunst- und Kulturinstitutionen bringen und generell das Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren. Bisher war die Spendenabsetzbarkeit im Kunst- und Kulturbereich an den Erhalt von Bundes- und Landesförderungen geknüpft und dies über einen einschlägigen Eintrag in der Transparenzdatenbank nachzuweisen. Nachdem in Zukunft allein die Gemeinnützigkeit für die Spendenabsetzbarkeit ausschlaggebend sein soll, entfällt diese Einschränkung. Außerdem können Kultureinrichtungen in Zukunft schon ein Jahr nach Gründung von der Spendenabsetzbarkeit profitieren statt wie bisher erst nach drei Jahren. Weitere administrative Erleichterungen für kleinere Vereine machen die Spendenabsetzbarkeit zusätzlich attraktiv. Für eine Vielzahl an Sport- und Bildungsvereinen wird die Spendenabsetzbarkeit überhaupt erstmals zugänglich sein. Das Finanzministerium rechnet damit, dass sich aufgrund der Maßnahmen das steuerliche Entlastungsvolumen auf 200 Millionen Euro verdoppeln kann.

Folgende Maßnahmen sollen somit ab 1.1.2024 gelten (die Behandlung im Nationalrat ist für Herbst 2023 geplant):

■ **Ausweitung spendenbegünstigter Zwecke**

Künftig soll statt der bisherigen expliziten Nennung der einzelnen spendenbegünstigten Zwecke pauschal an die gemeinnützigen Zwecke iSd Bundesabgabenordnung (BAO) angeknüpft werden. Für Kunst und Kultur bedeutet dies, dass eine in der Transparenzdatenbank ausgewiesene öffentliche Förderung des Bundes oder eines Landes keine Voraussetzung mehr für die Erlangung der Spendenbegünstigung ist. Sport- und Bildungsorganisationen erhalten auch den Zugang zur Spendenbegünstigung. Gleiches soll für

Kinder-, Jugend und Familienfürsorge, Menschenrechte und Frauenförderung sowie Konsumentenschutz gelten.

■ **Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz**

Als Verfahrenserleichterung sollen begünstigte Einrichtungen in Zukunft bereits ein Jahr nach Gründung in den Genuss der Spendenabsetzbarkeit kommen können, nicht erst nach drei Jahren. Für kleinere Vereine wird ein vereinfachtes Meldeverfahren über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater möglich sein, dh. die jährliche Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer kann in diesen Fällen voraussichtlich entfallen. Ein jährliches Prüfungs- bzw. Meldeintervall wird jedoch beibehalten werden. Die konkrete Definition von „kleinere Vereine“ bleibt noch abzuwarten. Als Vereinfachung soll künftig nur mehr eine Form einer Spendensammeleinrichtung bestehen (bisher unterscheidet man zwischen Spendensammelvereinen und Mittelbeschaffungskörperschaften). Als Missbrauchsschutz sollen Haftungsbestimmungen eingeführt werden, um systematische bzw. gravierende Missbrauchsfälle, wie falsche Spendenmeldungen u.ä. zu sanktionieren.

■ **Reform der steuerbegünstigten Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen**

Die derzeit zeitlich befristete Möglichkeit steuerbegünstigte Zuwendungen zur Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen durchzuführen, soll zu Dauerrecht werden und durch weitere Maßnahmen die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen attraktiviert werden.

■ **Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Rechtssicherheit**

Für gemeinnützige Körperschaften und ihre Mitglieder bzw. FunktionärInnen sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

□ gesetzliche Verankerung von einkommensteuerfreien Beträgen für Zahlungen an VereinsfunktionärInnen und -mitglieder für deren Tätigkeit (großes und kleines „Freiwilligenpauschale“);

□ unwesentliche Satzungsängel sollen bei tatsächlich gemeinnütziger Geschäftsführung rückwirkend sanierbar sein;

□ Ausnahmegenehmigungen für begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewerbebetriebe sollen in Zukunft auch mit rückwirkender Wirkung erteilt werden können;

□ die Umsatzgrenze für die automatische Ausnahmegenehmigung für begünstigungsschädliche Betriebe soll von bisher 40.000 Euro auf 100.000 Euro angehoben werden;

□ Kooperationen zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen sollen unter bestimmten Voraussetzungen (insbes. Ausschluss eines Mittelabflusses von der begünstigten Körperschaft) ohne Schädlichkeit für die gemeinnützige Organisation möglich sein;

□ im Auflösungsfall oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes soll es – ähnlich wie in Deutschland – zur Nachversteuerung von steuerfreien Einkünften für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren kommen, wenn die für begünstigte Zwecke gewidmeten Mittel nicht begünstigten Zwecken zugeführt werden;

□ schließlich sollen zur Ermöglichung des Aufbaues moderner gemeinnütziger Strukturen Maßnahmen in Bezug auf Dachverbände und Holdings vorgesehen werden. ■



Künstliche Intelligenz trifft Urheberrecht

Künstliche Intelligenz (KI) hat in den letzten Jahren enorme Fortschritte gemacht und bietet zahlreiche Möglichkeiten, um kreatives Schaffen zu unterstützen. KI ist dabei längst fähig, Werke der Kunst und Literatur zu erschaffen, die ebenso originell und kreativ anmuten wie menschliche Schöpfungen. Im Zuge des Projekts „Next Rembrandt“ wurde etwa der holländische Meister wieder zu Leben erweckt und mit Hilfe künstlicher Intelligenz ein Bild gefertigt, das alle Merkmale eines Rembrandt-Gemäldes aufweist.

Doch wer hat das Urheberrecht an KI-erzeugten Werken? Laut österreichischem Recht entsteht das Urheberrecht kraft Gesetzes mit dem Schöpfungsakt und kann nur von einer menschlichen Person erworben werden. Daher kann ein Programm nicht als Urheber angesehen werden. Auch Nutzerinnen und Nutzer von KI-Software sind nicht die Urheberinnen und Urheber der von der

KI erzeugten Werke, da sie weder die Werke selbst schaffen noch urheberrechtlich geschützte Ideen in den Anweisungen an die KI transportieren. Die Erzeugnisse von KI-Software wie ChatGPT, Midjourney etc. sind daher grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt und frei verwertbar.

Allerdings haben einige Länder begonnen, Gesetze zu erlassen, um das Urheberrecht an Werken zu regeln, die von KI-Systemen erstellt wurden. In Ländern wie Großbritannien und Australien können KI-Systeme als „Autoren“ betrachtet werden, wenn sie ausreichend unabhängig und kreativ sind, um als solche anerkannt zu werden.

Auch wenn KI wohl kein Urheberrecht schaffen kann, so können mit KI sehr wohl Rechte nach dem Gesetz verletzt werden. Für eine Verletzung ist nämlich kein persönlicher, also menschlicher, Beitrag des Verletzers erforderlich. Viel-

mehr reicht das Vorliegen einer nicht gestatteten Verwertung auch im Sinne eines rein technischen beziehungsweise automatisierten Vorgangs. Derjenige, in dessen Rechtssphäre diese Vorgänge erfolgen, muss sich die Verletzung zurechnen lassen. Die Person „hinter der KI“ muss daher im Rahmen der durchaus komplexen urhebergesetzlichen Ansprüche für die Verletzung einstehen, unter Umständen ohne irgendein Verschulden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass KI-Erzeugnisse derzeit grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt sind. Die Zukunft bleibt jedoch spannend, da sowohl technologische als auch rechtliche Entwicklungen rund um KI-Anwendungen weiter voranschreiten. Künstler sollten sich daher über die rechtlichen Rahmenbedingungen von KI-erzeugten Werken informieren und mögliche Risiken im Umgang mit KI-Technologie berücksichtigen. ■

Künstliche Intelligenz in der Kunst

Dieser Beitrag wurde von ChatGPT verfasst. Die Anfrage lautete: „Kannst du einen kurzen Artikel über die Bedeutung von künstlicher Intelligenz in der Kunst schreiben?“

Künstliche Intelligenz (KI) ist eine aufstrebende Technologie, die auch in der Kunstwelt zunehmend an Bedeutung gewinnt. Künstlerinnen und Künstler nutzen KI-Systeme, um neue kreative Ausdrucksformen zu erschließen und traditionelle Kunstformen auf innovative Weise weiterzuentwickeln. Dabei ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, die von der Generierung von Kunstwerken bis hin zur Verbesserung des künstlerischen Prozesses reichen.

KI kann beispielsweise eingesetzt werden, um Kunstwerke zu erstellen, die von einem Algorithmus oder einer KI-basierten Software generiert werden. Diese Art von Kunst wird als „generative Kunst“ bezeichnet und kann eine Vielzahl von Formen annehmen, darunter Gemälde, Skulpturen, Musik und sogar literarische Werke. Einige KI-Systeme können sogar lernen, im Stil bekannter

Künstler zu malen oder Musik zu komponieren, was zu faszinierenden und oft überraschenden Ergebnissen führt.

Darüber hinaus kann KI auch dazu beitragen, die kreative Praxis von Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern. Durch die Verwendung von KI-Systemen können Künstler beispielsweise schneller und effizienter arbeiten oder neue Techniken entdecken, die ihnen sonst verborgen geblieben wären. KI-Systeme können auch dabei helfen, Künstler bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, indem sie beispielsweise Feedback zu Farbpaletten oder Kompositionsentscheidungen geben.

Ein weiterer wichtiger Aspekt von KI in der Kunstwelt ist ihre Fähigkeit, Zugang und Teilhabe an der Kunst zu fördern. KI-basierte Systeme können dazu beitragen, Kunstwerke für ein breiteres Publi-

kum zugänglich zu machen, indem sie beispielsweise Übersetzungen in andere Sprachen oder Audiodeskriptionen für sehbehinderte Menschen bereitstellen. KI-basierte Systeme können auch dazu beitragen, die Inklusivität von Kunstausstellungen und -veranstaltungen zu verbessern, indem sie beispielsweise barrierefreie Zugänge oder Übersetzungen in Gebärdensprache bereitstellen.

Insgesamt bietet KI ein enormes Potenzial für die Kunstwelt, um neue Ausdrucksformen zu erschließen und die künstlerische Praxis zu verbessern. Während es noch viele Herausforderungen und Unsicherheiten gibt, insbesondere im Hinblick auf das Urheberrecht und die ethischen Implikationen von KI in der Kunst, wird KI zweifellos eine wichtige Rolle in der Zukunft der Kunst spielen. ■

(Erstellt am 30.03.2023)

WiEReG – Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Allgemein

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer dient der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche. Aufgrund des „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ (WiEReG) besteht für österreichische Gesellschaften, andere juristische Personen wie etwa Stiftungen, Trusts und trustähnliche Vereinbarungen die Verpflichtung, die als ihre „wirtschaftlichen Eigentümer“ geltenden natürliche Personen zu ermitteln und zur Eintragung in ein speziell dafür geschaffenes „**Register der Wirtschaftlichen Eigentümer**“ zu melden.

Meldepflichten und Strafen

Das WiEReG sieht ua. zahlreiche Sorgfalts- und Dokumentationspflichten vor, deren Nichtbefolgung mit erheblichen Strafen im Ausmaß von bis zu EUR 200.000 bedroht ist. Meldepflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem WiEReG werden als Finanzvergehen verwirklicht und sind daher finanzstrafrechtlich relevant.

Beispiele für Pflichtverletzungen sind etwa

- unrichtige und unvollständige Meldungen
- Nichtmeldungen
- und unterlassene Erst- oder Bestätigungsmeldungen.

Als Bestätigungsmeldung sieht das Gesetz nämlich auch eine mindestens jährliche Überprüfung der gemeldeten Daten vor, die innerhalb von vier Wochen nach Ablauf eines Jahres vorgenommen werden muss.

Eine etwaige Befreiung von der Meldepflicht muss im Einzelfall abgeklärt werden.

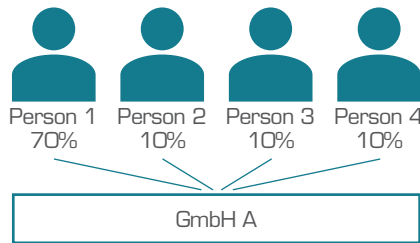
Diese Meldepflichtbefreiung gilt bei Gesellschaften an denen nur natürliche Personen beteiligt sind.

Folglich besteht die WiEReG-Meldepflicht daher sobald eine juristische Person beteiligt ist oder etwa Treuhandschaften vorhanden sind.

■ Beispiel GmbH:

In diesem nachfolgenden **Beispiel** besteht **keine Meldepflicht**, da an der

GmbH A nur natürliche Personen beteiligt sind.

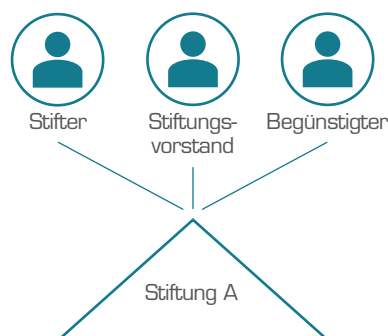


Sobald eine juristische Person hingegen beteiligt ist, besteht eine WiEReG-Meldepflicht, da die Daten nicht automatisiert vom Firmenbuch übernommen werden. Da nur natürliche Personen wirtschaftliche Eigentümer sein können, muss diese Eigentümerstruktur der beteiligten Gesellschaft untersucht werden. Je nach Beteiligungshöhe bestimmt sich der wirtschaftliche Eigentümer.

■ Besonderheiten bei Privatstiftung:

Aufgrund Ihrer Funktion sind bei österreichischen Privatstiftungen gem. § 1 PSG **Stifter, Mitglieder des Stiftungsvorstands als auch die Begünstigten** zu melden. Ob diese letztlich die Stiftung kontrollieren, ist für die Meldung hingegen nicht relevant. Gibt es weitere natürliche Personen, die auf die Privatstiftung Kontrolle ausüben, muss auch hierfür eine Meldung abgegeben werden.

Diese Meldungen haben gleichermaßen auch bei ausländischen Stiftungen als oberste Rechtsträger, die der österreichischen Privatstiftung entsprechen, zu erfolgen.



Bei Privatstiftungen sind also auch Begünstigte (aufgrund der Ausübung ihrer Funktion) zu melden. Die



Begünstigten ergeben sich aus den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und etwaiger Stiftungszusatzurkunde. Viele gemeinnützige Privatstiftungen haben keine namentlich genannten Begünstigten, sondern es ist nur ein allgemeiner Begünstigtenkreis bestimmt. Erhalten Personen aus dem Begünstigtenkreis Zuwendungen, deren Wert im Kalenderjahr mehr als EUR 2.000 betragen, so sind sie als Begünstigte im jeweiligen Kalenderjahr zu melden (Einmalbegünstigte). Sollten Begünstigten aber keine Zuwendungen in Geld erhalten, sondern Sachzuwendungen in Form von Nutzungsüberlassungen (bspw. Wohnungen) oder der kostenlosen Überlassung von Geräten (bspw. Musikinstrumenten), so ist verpflichtend eine Meldung durchzuführen, wenn das fremdübliche Entgelt EUR 2.000 im Kalenderjahr übersteigt.

Neben den WiEReG Meldungen der Begünstigten, sind auch an das Finanzamt Meldungen der Begünstigten vorzunehmen. Hier beträgt die Bagatellgrenze bei Einmalbegünstigten EUR 250.

■ Aktuelles EuGH Urteil zur eingeschränkten Einsichtnahme

Seit 24.11.2022 ist die uneingeschränkte öffentliche Einsicht in das WiEReG Register aufgrund eines EuGH Urteils deaktiviert. Dies gilt selbstverständlich nicht für Behörden und „Verpflichtete“ (wie etwa Banken, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer), die weiterhin die regelmäßigen Überprüfungen und Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer durchführen. ■

Interessante höchstgerichtliche Erkenntnisse

Diesmal informieren wir Sie über sehr aktuelle VwGH-Erkenntnisse vom Beginn des Jahres 2023 an.

VwGH: Negativsteuer bei der Option zur unbeschränkten Steuerpflicht¹

Im vorliegenden Fall hat ein tschechischer Staatsangehöriger, der sowohl in Tschechien als auch in Österreich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezog, die Option zur unbeschränkten Steuerpflicht ausgeübt, da seine inländischen Einkünfte unter EUR 11.000 und dadurch in Österreich unter der Einkommensteuergrenze lagen. Betrachtet man isoliert die österreichischen Einkünfte, so wäre eine Gutschrift (Negativsteuer) aus der Veranlagung zu erwarten gewesen. Für die Berechnung der Negativsteuer sind allerdings durch zwischenstaatliche oder andere völkerrechtliche Vereinbarungen steuerbefreite Einkünfte (hier: tschechische nichtselbstständigen Ein-

künfte} in die Berechnung miteinzubeziehen. Es kann daher nur eine Negativsteuer entstehen, wenn die Einkünfte insgesamt (österreichische und tschechische) unter der Besteuerungsgrenze liegen.

VwGH: KÖSt trotz Liebhaberei in der GmbH²

Im vorliegenden Fall ist eine GmbH Eigentümerin mehrerer vermieteter Liegenschaften, die jedoch auf Grund der Ertragslage im Einvernehmen mit dem Finanzamt als Liebhaberei eingestuft wurden. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde für die später erfolgten Liegenschaftsverkäufe Körperschaftsteuer für den Veräußerungsgewinn vorgeschrieben. Das BFG entschied, dass die Einkünfte aus der Veräußerung auf Grund der Liebha-

bereiqualifikation steuerfrei zu behandeln seien. Diese Ansicht teilte der VwGH nicht und hob das Erkenntnis auf. Die Liegenschaften sind dem außerbetrieblichen Bereich der GmbH zuzuordnen und fallen somit bei einer Veräußerung unter das Regime der privaten Grundstücksveräußerungen, die grundsätzlich im Rahmen der Immobilienertragsteuer besteuert werden. Im Spezialfall einer GmbH sind allerdings alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen und es fällt für den Veräußerungsgewinn einer Liegenschaft Körperschaftsteuer statt Immobilienertragsteuer an.

Grunderwerbsteuer auf die Kosten des Kaufvertrages³

Wenn Käufer und Verkäufer den Rechtsanwalt mit der Errichtung des



Kaufvertrags beauftragen und sich der Käufer zur Tragung der gesamten Vertragserrichtungskosten verpflichtet, zählt die Hälfte der Vertragserrichtungskosten zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer. Beauftragt der Verkäufer allein die Verfassung der Vertragsurkunde und verpflichtet sich der Käufer, diese Kosten zur Gänze zu übernehmen, dann gehören die gesamten Vertragserrichtungskosten zu Bemessungsgrundlage. Nur wenn allein der Käufer den Auftrag erteilt, fällt keine Grunderwerbsteuer auf die Vertragserrichtungskosten an.

Steuerpflicht bei Konkurs der atypisch stillen Gesellschaft⁴

Unternehmensrechtliche Vorschriften ordnen für die stille Gesellschaft an, dass sie durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Inhabers des Unternehmens aufgelöst ist (anders nur bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Sanierungsverfahren). Hat der atypisch stille Gesellschafter ein negatives Kapitalkonto, so bedeutet die Beendigung der stillen Gesellschaft, dass er einen Veräußerungsgewinn im Ausmaß des negativen Kapitalkontos zu versteuern hat.

Aussetzung der Einhebung im Wiedereinsetzungsverfahren⁵

Wurde die Frist gegen einen Steuerbescheid Beschwerde zu erheben versäumt, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, um wieder in das Beschwerdeverfahren zu kommen. Auch während des Wiedereinsetzungsverfahrens kann die Aussetzung der Einhebung des strittigen Steuerbetrages beantragt werden. Die Aussetzungen der Einhebung ist von der Behörde dann nicht zu gewähren, wenn die Erfolgsaussichten des Wiedereinsetzungsverfahrens (und des Beschwerdeverfahrens gegen den Steuerbescheid) als wenig erfolgversprechend beurteilt werden müssen.

Im Finanzstrafverfahren sind Eingaben per E-Mail nicht möglich⁶

Mit Strafverfügung wurde die Steuerpflichtige einer Abgabenhinterziehung für schuldig befunden. Sodann übermittelte die Steuerpflichtige

durch ihren Rechtsanwalt an das Amt für Betrugsbekämpfung ein als „Einspruch“ betitelt Schreiben in Form einer an ein E-Mail angehängten Datei. Das Amt teilte daraufhin mit, dass das E-Mail (samt seinem Anhang) rechtlich wirkungslos ist. Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist blieb erfolglos. Der VwGH bestätigte: Im Verfahren vor einem Finanzamt kommt einem

E-Mail die Eigenschaft eines Anbringens oder einer Eingabe nicht zu. Da dies dem Rechtsanwalt bekannt sein muss, kommt auch die Wiedereinsetzung nicht in Betracht. ■

1 VwGH Ra 2021/15/0009 und Ra 2021/15/0010 vom 3.2.2022.

2 VwGH Ra 2022/15/0009 bis 0011 vom 25.5.2022.

3 VwGH 20.10.2022, Ra 2022/16/0059.

4 VwGH 19. 4. 2023, Ra 2022/13/0018 bis 0030.

5 VwGH 29.3.2023, Ra 2021/15/0110.

6 VwGH 17.4.2023, Ra 2023/16/0016.



Weihnachtsöffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten während der Feiertage sind:

27. Dezember 2023 bis 01. Jänner 2024

Betriebsurlaub/Geschlossen

In dringenden Fällen sind HHP-Partner unter der Emailadresse dringend2023@hhp.eu auch an diesen Tagen erreichbar

02. bis 05. Jänner 2024

Dienstag bis Donnerstag 08:00 bis 15:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr

Ab dem 08. Jänner 2024 gelten wieder unsere üblichen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr

